

Absichtserklärung (Letter of Intent)

zwischen

der Stadt Mainz, vertreten durch den
Oberbürgermeister, Herrn Michael Ebling,
Jockel-Fuchs-Platz 1 in 55116 Mainz

- nachfolgend Stadt genannt -

und

1. der Fa. Bau- und Grundstücksgesellschaft Köbig GmbH & Co. KG
sowie

2. der Fa. J.N. Köbig GmbH, Rheinallee 161-169, 55120 Mainz,
beide vertreten durch die geschäftsführenden Gesellschafter, die
Herren Stefan und Markus Thurn

- nachfolgend Beteiligte genannt -

Vorwort:

Die vorliegende Absichtserklärung folgt einem Gespräch zwischen den Beteiligten vom 19. Juli 2018 im Büro des Oberbürgermeisters, an dem der Oberbürgermeister selbst, Herr Winkler vom Landesbetrieb Mobilität sowie Herr Ingenthron vom Stadtplanungsamt sowie für die Beteiligte die beiden geschäftsführenden Gesellschafter teilgenommen haben.

A

Die über das Betriebsgrundstück der Beteiligten, Gemarkung Mainz, Flur 12, führende Hochbrücke ist sanierungsbedürftig, nach Schilderung der Vertreter der Stadt Mainz und des Landesbetriebs Mobilität nicht sanierbar. Im Falle eines Rückbaus der Brücke, die ebenso über die an das Grundstück angrenzende mehrgleisige Bahnanlage führt und zudem im weiteren Verlauf seitlich an das Grundstück der Beteiligten, Zwerchallee 3, angrenzt, ist der Geschäftsbetrieb auf dem Betriebsgrundstück Rheinallee ganz erheblich gestört, eine Logistik nicht möglich sowie der Geschäftsbetrieb auf dem weiteren Grundstück Zwerchallee 3 eingeschränkt.

Allen Beteiligten ist derzeit nicht bekannt, welche konkreten Maßnahmen seitens des Trägers der Straßenbaulast, der Stadt Mainz, in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität notwendig werden bzw. angeordnet werden. Als derzeit mögliche Maßnahmen kommen sowohl der Rückbau der Brücke, als auch der teilweise Rückbau der Brücke sowie Sicherungsmaßnahmen auf dem Gelände der Beteiligten in Betracht, möglicherweise erfolgt auch eine Beeinträchtigung des Grundstücks der Beteiligten (Rheinallee) durch eine in späteren Jahren gegebenenfalls technisch und wirtschaftlich umzusetzende Sanierung der Brücke.

Nach den Mitteilungen des Stadtplanungsamtes, dies in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität, sind derzeit keine konkreten Abrissplanungen in Vorbereitung. Haushaltsmittel zur Umsetzung dieser Maßnahme sind zudem im laufenden Jahr sowie im kommenden Jahr 2019 seitens der Stadt nicht eingeplant.

Die Kopie eines amtlichen Auszuges aus der Straßengrundkarte des Bauamtes der Stadt Mainz vom 22.01.2009 wird diesem Letter of Intent beigelegt.

B

Mit dieser Absichtserklärung regeln die Parteien, sich gemeinsam bei den notwendigen Vorbereitungen zu den vorbeschriebenen Maßnahmen der Stadt zu unterstützen und auf die jeweiligen Belange Rücksicht zu nehmen, um den Eingriff in den Gewerbebetrieb der Beteiligten – auch in Ansehung der die Stadt aus der Maßnahme treffenden Kosten - so gering als möglich zu halten.

1.

Die Beteiligten unterstützen derzeit die Stadt Mainz mit der beabsichtigten Übereignung von Grundstücksflächen durch einen noch zu beurkundenden Grundstückstauschvertrag. Die Stadt erhält somit Grundstücksflächen aus dem Eigentum der Beteiligten zu 1., um eine Rechtsabbiegerspur im Kreuzungsbereich Rheinallee/Zwerchallee umgehend zu errichten.

Mit dieser weiteren Rechtsabbiegerspur wird die Rheinallee im fraglichen Straßenverlauf der Rheinallee dreispurig. Die Stadt gewährleistet somit durch Einbeziehung der bisherigen Flächen der Beteiligten, dass bei jeglicher Sperrung der Hochbrücke der Zielverkehr zum Kreuzungsbereich Wallstraße/Mombacher Straße über die Zwerchallee als Ersatz für die gesperrte Hochbrücke (Südtangente) geführt werden kann.

2.

In Anerkennung dieses Grundstückstausches und zur Unterstützung des internen Betriebsablaufes der Beteiligten erklärt die Stadt Mainz zugunsten der Beteiligten mit dieser Regelung:

- a) Die Beteiligten werden gleich den Informationsanforderungen der Deutschen Bahn AG behandelt. Die Stadt Mainz wird die Belange der Beteiligten frühzeitig und unmittelbar in die Planungen zu jeglicher Veränderung an der Hochbrücke mit einbeziehen und die erforderlichen Informationen an die Beteiligten mit dem gleichen zeitlichen Vorlauf wie an die Deutsche Bahn AG weitergeben.

- b) Den Parteien ist bekannt, dass von Seiten der Bahn ein zeitlicher Vorlauf von ca. 3 Jahren zum Zwecke der Fahrplananpassung gefordert wird.
- c) Im Falle eines Rückbaus berücksichtigt die Stadt Mainz die Interessen der Beteiligten an einem möglichst reibungslosen logistischen Geschäftsbetrieb auf den Grundstücken Flur 12 (Betriebsgrundstücke Rheinallee/Ecke Zwerchallee).
- d) Die Maßnahmen an der Brücke im angrenzenden Bereich des Grundstücks Zwerchallee 3 sind mit den Maßnahmen auf dem Flurstück 12 (Geschäftsbetrieb Rheinallee) zeitlich abzustimmen.
- e) Im Sinne des Erhalts des Geschäftsbetriebes der Beteiligten und des Erhalts der Arbeitsplätze wird die Stadt unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln, diejenige Rückbauvariante auf dem Streckenverlauf über dem Grundstück der Beteiligten ausführen, welche die geringsten Beeinträchtigungen des Betriebes der Beteiligten nach sich zieht.

3.

Die Interessen der Beteiligten sind seitens der Stadt Mainz in das zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich auszuschreibende Interessenbekundungsverfahren für den Abriss der Hochbrücke ausdrücklich mit einzubeziehen und vor Ausschreibung mit der Beteiligten abzustimmen. Dabei soll abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln ausdrücklich vorgegeben werden, dass in dem gesamten Streckenverlauf der Hochbrücke auf den Grundstück der Beteiligten unterschiedliche Abrissvarianten vorgesehen werden können, so dass in Ansehung der wirtschaftlichen Möglichkeiten die schonendste und die zeitlich geringste Rückbaumaßnahme umgesetzt wird (variable Abrissvarianten in verschiedenen Streckenabschnitten).

4.

Im Falle einer Stilllegung der Brücke ohne Rückbau sind die Sicherungsmaßnahmen auf dem Gelände der Beteiligten ebenso in Wahrung

des uneingeschränkten Geschäftsbetriebes abzustimmen und unter allen Sicherungsmaßnahmen diejenigen zu wählen, die den Geschäftsbetrieb und die Logistik auf dem Betriebsgelände in Ansehung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit am wenigsten stören.

Für jeden Fall anstehender Sicherungsmaßnahme oder Rückbaumaßnahmen wird die Stadt Mainz Mittel des Landes oder des Bundes beantragen und beanspruchen, um die eigenen Kosten gering zu halten und somit auch die Beeinträchtigungen der Beteiligten zu mindern.

5.

Die Parteien erkennen an, die jeweiligen Interessen sorgsam miteinander abzuwägen.

6.

Die Stadt Mainz wird gleichermaßen mit dem ebenso von den vorgenannten Maßnahmen tangierten Unternehmen Schreinerei Sippel Kontakt aufnehmen. Die Beteiligten erklären, diese Verhandlungen mit der Fa. Sippel zu unterstützen.

7.

Im Rahmen des im Falle des Rückbaus in Kraft tretenden Bebauungsplanes M 107 bekundet die Beteiligte Interesse, die bisher als Brückenrampe genutzte Grundstücksfläche zur Erweiterung des Betriebsgrundstücks zu erwerben.

Mainz, den

Mainz, den